

Quellensteuern

Merkblatt über die Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern bei internationalen Transporten, gültig ab 1. Januar 2015

## I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten.

# II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

# III. Steuerberechnung Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Bei Ein- oder Austritt im Verlaufe eines Monats ist das regelmässige Einkommen zur Bestimmung des Prozentsatzes auf einen Monat umzurechnen. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die allgemeine Wegleitung für die Quellensteuer.

Es gelten die gleichen Tarife wie für die ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassung, die im Kanton ihren steuerlichen Wohnsitz haben.

Zur Tarifeinstufung verweisen wir auf das Informationsblatt Quellensteuertarife auf unserer Internetseite:

## http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer

In den Tarifen sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

# IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen die Quellensteuer zu erheben ist. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer Wohnsitz hat, kein DBA unterhält, muss die Quellensteuer stets in Abzug gebracht werden.

## V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Regelmässig wiederkehrende Leistungen sind vierteljährlich, alle übrigen Leistungen monatlich abzurechnen. Werden Abschlagszahlungen geleistet, so kann die Steuerverwaltung Zug auf Gesuch die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr erstrecken. Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Der Arbeitgeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum des im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen, Mutations-Daten, Bruttolohn, angewandter Tarif, Anzahl Kinder und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuer.

Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern unaufgefordert auf dem Lohnausweisformular zu bestätigen.

#### VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Arbeitgeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

#### VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 36 44, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter www.zg.ch/tax (Quellensteuer).

# Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2015)

## Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a) Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Binnenschifffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b) Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- c) Wenn die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.
- d) Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.
- e) Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird.

#### Legende für die nachfolgende Tabelle

- 1. Bei allen übrigen Ländern, die auf nachstehender Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.
- 2. Für SAS-Besatzungen: Buchstabe d
- 3. Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b
- 4. Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat
- 5. Für SAS-Besatzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.
- 6. Ab 1. Januar 2011 für Besatzungen von Zügen im internationalen Eisenbahnverkehr: Buchstabe a
- 7. Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo
- 8. Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Besatzung von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentransport
ÄGYPTEN	а	а	е	е
ALBANIEN	а	а	е	е
ALGERIEN	а	а	е	е
ARMENIEN	b	b	е	b
ASERBAIDSCHAN	b	b	е	е
AUSTRALIEN	b	b	е	е
BANGLADESCH	а	а	е	е
BELARUS	b	b	е	b
BELGIEN	а	а	а	е
BULGARIEN	а	а	а	а
CHILE	b	b	е	е
CHINA	а	а	е	е
CHINESISCHES TAIPEH (TAIWAN) 8)	b	b	е	е
DÄNEMARK	а	a <sup>2)</sup>	е	е
DEUTSCHLAND	а	а	а	е
ECUADOR	а	а	е	е
ELFENBEINKÜSTE	а	а	е	е
ESTLAND	b	b	е	е
FINNLAND	b	b	е	е
FRANKREICH 6)	а	а	а	е
GEORGIEN	а	а	е	е
GHANA	а	а	е	е
GRIECHENLAND	C <sup>3)</sup>	а	е	е

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Besatzung von				
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentransport	
GROSSBRITANNIEN	а	а	а	е	
HONGKONG	b	b	е	е	
INDIEN	b	b	е	е	
INDONESIEN	b	b	е	е	
IRAN	b	b	е	е	
IRLAND	а	а	е	е	
ISLAND	а	а	е	е	
ISRAEL	а	а	е	е	
ITALIEN	а	а	а	е	
JAMAIKA	b	b	е	е	
JAPAN	b	b	е	е	
KANADA	b	b	е	е	
KASACHSTAN	b	b	е	е	
KATAR	а	а	е	е	
KIRGISISTAN	а	а	е	а	
KOLUMBIEN	а	а	е	е	
KROATIEN	а	а	а	е	
KUWAIT	а	а	е	е	
LETTLAND	b	b	е	е	
LIECHTENSTEIN	е	е	е	е	
LITAUEN	b	b	е	е	
LUXEMBURG	а	а	а	е	
MALAYSIA	b	b	е	е	
MALTA	b	b	е	е	
MAROKKO	а	а	е	е	
MAZEDONIEN	а	а	е	а	
MEXIKO	а	а	е	е	
MOLDOVA	b	b	е	е	
MONGOLEI	а	а	е	а	
MONTENEGRO	а	а	е	а	
NEUSEELAND	а	а	е	е	
NIEDERLANDE	а	а	а	е	
NORWEGEN	b <sup>4)</sup>	b <sup>5)</sup>	е	е	
ÖSTERREICH	а	а	а	е	
PAKISTAN	а	а	е	е	
PERU	b	b	е	е	
PHILIPPINEN	а	а	е	е	
POLEN	а	а	а	е	
PORTUGAL	b	b	е	е	
RUMÄNIEN	а	a	e	a	
RUSSLAND	b	b	e	е	
SCHWEDEN	а	a	e	e	
SERBIEN 7)	a	а	е	a	
SINGAPUR (bis 31.12.2012)	d	d	е	е	
SINGAPUR (ab 01.01.2013)	b	b	е	e	
SLOWAKEI	a	a	е	a	
SLOWENIEN	а	а	е	e	
	1				
SPANIEN	а	а	е	е	

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Besatzung von				
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentransport	
SRI LANKA	а	а	е	е	
SÜDAFRIKA	b	b	е	е	
SÜDKOREA	d	d	е	е	
TADSCHIKISTAN	а	а	е	е	
THAILAND	b	b	е	е	
TRINIDAD & TOBAGO	а	а	е	е	
TSCHECHISCHE REPUBLIK	а	а	е	е	
TUNESIEN	а	а	е	е	
TÜRKEI	b	b	е	b	
TURKMENISTAN	а	а	е	е	
UKRAINE	b	b	е	b	
UNGARN	а	а	е	а	
URUGUAY	а	а	е	е	
USBEKISTAN	b	b	е	b	
VENEZUELA	а	а	е	е	
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	а	а	е	е	
VEREINIGTE STAATEN (USA)	d	d	е	е	
VIETNAM	b	b	е	е	